

Anlage 2 c) Bestätigung betreffend die Einhaltung der Auflagen für Unterauftragsvergaben in Ziffer I. Nr. 9 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)

Hinweis:

Anlage 2 c) ist während der Laufzeit des öDA bei jeder Neuvergabe von Subunternehmerleistungen als Nachweis und Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen für Unterauftragsvergaben beizubringen.

Es wird bestätigt, dass:

- Unteraufträge betreffend die Durchführung von Personenbeförderungsdiensten
 - o sofern sie die EU-Schwellenwerte übersteigen – in einem transparenten, fairen, wettbewerblichen und mittelstandsfreundlichen Verfahren gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für Sektorenauftraggeber vergeben wurden, oder
 - o unterhalb der EU-Schwellenwerte mindestens drei Angebote bei geeigneten Unternehmen eingeholt wurden.
- die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen einschließlich dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass die Einhaltung der über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegebenen quantitativen, qualitativen und sozialen Mindeststandards für die jeweilige öffentliche Personenverkehrsleistung sichergestellt ist;
- der Zuschlag nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde;
- der Wert der insgesamt untervergebenen Verkehrsleistungen nicht mehr als 49 % des Gesamtwertes der von der Stadt Fürth beauftragten Personenbeförderungsdienste umfasst.

Für die infra fürth verkehr gmbh

Datum,

Unterschrift